



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die TGV Grundstücksverwaltungs GmbH, Holländerstrasse 18 in 68219 Mannheim, beantragt am Standort Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim (Flurstück Nr. 19489/14), die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle.

Firma TGV betreibt bereits am Standort eine Lageranlage für Heizöl. Das Gesamtvorhaben besteht aus der Änderung der Nutzung von zwei der sechs bestehenden Lagertanks für Heizöl mit einem Nennvolumen von jeweils 3750 m<sup>3</sup>. Die Gesamtlagerkapazität ändert sich nicht. In den zwei Lagertanks sollen künftig Altemulsionen und Altöl der Sammelkategorie 1 zeitweilig gelagert werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war für das geänderte Vorhaben der Heizöllagerung eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.2.1.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Von Firma TGV wurde eine allgemeine Vorprüfung nach Nummer 9.2.1.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe, die anhand der möglichen Auswirkungen des Gesamtvorhabens dargelegt werden:

### Merkmale des Vorhabens

Das ursprüngliche Vorhaben der Heizöllagerung wird durch die geplante zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle nicht geändert. Es soll zukünftig in zwei der sechs Lagertanks für Heizöl ebenfalls die Abfallzwischenlagerung zulässig sein. Dadurch werden keine neuen Flächen beansprucht. Die Abfalllagerung erfolgt in einer bereits bestehenden Anlage und auf bereits versiegelten Flächen. Auch alle weiteren betrieblichen Abläufe erfolgen mithilfe bereits bestehenden Einrichtungen.

Die angenommenen Abfälle weisen dabei ein ähnliches Gefährdungspotential wie das bisher gelagerte Heizöl auf. Ferner wird durch bereits vorhandene Rückhalteeinrichtungen ein Eintrag der flüssigen Stoffe in Boden und Grundwasser verhindert.

Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

### Standort des Vorhabens

Es werden keine neuen Flächen erschlossen oder genutzt. Weiterhin befindet sich das bestehende Betriebsgelände im Sondergebiet Hafen und es liegen hier keine Schutzgebiete vor.

Das Betriebsgelände befindet sich jedoch im Überschwemmungsgebiet. Dabei ist der Steiger der vorhandenen Schiffsverladung von HQ100 und die Abfüllfläche für Tankwagen von HQ-Extrem betroffen. Im Überschwemmungsfall werden die betroffenen Anlagenteile außer Betrieb genommen, leer gestellt und durch organisatorische Maßnahmen gesichert.

Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

### Gesamteinschätzung

Die Gesamteinschätzung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen hat ergeben, dass das Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt gemäß § 2 Absatz 1 UVPG verursacht und diese daher als nicht erheblich nachteilig einzustufen sind.

Die relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen wurden einzeln, wie auch in Kumulation, betrachtet. Die von

dem Vorhaben ausgehenden, überschlägig auf Grund der vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen und Bewertungen abgeschätzten Umweltauswirkungen sind jede für sich und in der Summe, d. h. im Zusammenwirken, nicht als erheblich nachteilig anzusehen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, stellt für das Vorhaben gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass nach § 7 Absatz 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Karlsruhe, den 13.10.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.2